Pflichtvermittlung
Ansuchen um Anerkennung von Leiharbeiter/Innen als Pflichtanstellung
Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68 - Artikel. 34 Lgs. Dekret 15. Juni 2015, Nr. 81

An die
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Arbeitsmarktservice
Amt für Arbeitsmarktintegration
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 86 00
PEC: as.sl@pec.prov.bz.it

Der/die Antragsteller/in

Nachname Vorname

Geburtsort Prov. |__|__| Staat

Geburtsdatum |__|__|.|__|__|.|__|__|__|__|

Wohnhaft in PLZ |__|__|__|__|__| Ort Prov. |__|__|

Straße/Platz Nummer

St.Nr. |__|__|__||__|__|__||__|__|__|__|__||__|__|__|__|__|

Gesetzliche/r Vertreter/in der Arbeitsagentur

mit Sitz in (Daten der Agentur) PLZ |__|__|__|__|__| Ort Prov. |__|__|

Straße / Platz Nummer

Telefon/Mobil PEC

Ansprechpartner

E-Mail Telefon/Mobil

MwSt. |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__| St.Nr. |__|__|__||__|__|__||__|__|__|__|__||__|__|__|__|__|

ersucht

dass die Anstellung seitens dieser Arbeitsagentur von Herrn / Frau

Nachname Name

Geburtsort Prov. |__|__| Geburtsdatum |__|__|.|__|__|.|__|__|__|__|

Staat Wohnhaft in PLZ |__|__|__|__|__| Ort

Prov. |__|__| Straße/Platz Nummer

St.Nr. |__|__|__||__|__|__||__|__|__|__|__||__|__|__|__|__|

© 2022 Autonome Provinz Bozen – Südtirol

im Rahmen der Pflichtquote laut Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 dem Entleiher

in der Produktionseinheit mit Sitz in PLZ I__I__I__I__I__I Ort

Prov. I__I__I Straße/Platz Nummer

Telefon/Mobil PEC

MwSt. I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I St.Nr. I__I__I__I I__I__I__I I__I__I__I__I__I I__I__I__I__I__I

anerkannt wird.

Der/Die Antragsteller/in

erklärt

die Entleihung des obgenannten Arbeitnehmers / der obengenannten Arbeitnehmerin beginnt mit I__I__I.I__I__I.I__I__I__I__I und endet am I__I__I.I__I__I.I__I__I__I__I (mindestens 12 Monate).

Das Arbeitsverhältnis ist ☐ in Vollzeit

☐ in Teilzeit (Wochenarbeitsstunden) und Prozent im Vergleich zur vorgesehenen Vollzeit laut Kollektivvertrag.

Der Entleiher hat mit der Autonomen Provinz Bozen ein Aufnahmeprogramm zur stufenweisen Erfüllung der Pflichtquote mit Datum I__I__I.I__I__I.I__I__I__I__I, Prot. Nr. _____ abgeschlossen.

Der obgenannte Arbeitnehmer / die obengenannte Arbeitnehmerin ist eines der in Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 vorgesehenen Subjekte, zugunsten welcher, die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Einverständniserklärung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it. Datenschutzbeauftragte (DSB) PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Bearbeitung des Antrages um Anerkennung, laut Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68, Artikel 4, Absätze 3bis und 4 und D. P. R. vom 10. Oktober 2000, Nr. 333, Artikel 4, Absatz 4 und für die Überprüfung der Arbeitgeber bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung laut genanntem Gesetz verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor des Arbeitsmarktservice. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite https://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp zur Verfügung. Rechtsbehelfe: Erhält die die betroffene Person im Fall eines Antrages nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 60 Tage verlängert werden, - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Dauer: die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen, Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar vorbehaltlich Änderungen, für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Person erklärt ausdrücklich, dass sie Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen hat.

Ort und Datum

_____ _____

I__I__I.I__I__I.I__I__I__I__I (digitale Unterschrift des/der Antragstellers/in)

***Achtung**: das Ansuchen muss mindestens 15 Tage vor der geplanten Aufnahme des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin eingereicht werden.* Für Ansuchen, welche in originalform unterzeichnet werden, muss die Kopie eines gültigen Personalausweises des Unterzeichners beigelegt werden.

© 2022 Autonome Provinz Bozen – Südtirol